

GENERALDIREKTION SEKRETARIAT

Übersetzung zu Informationszwecken -
Im Fall von Abweichungen ist die englische Fassung maßgeblich

Herrn Nik Völker
MiningWatch Portugal
ask+request-13789-81cf8fd3@asktheeu.org

21. Dezember 2023
Aktenzeichen: LS/PS/2023/54

Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EZB, die die nicht zustande gekommenen Veräußerung der portugiesischen Bank Efisa S.A. an die Pivot S.G.P.S S.A. betreffen

Sehr geehrter Herr Völker,

Ihr Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu *Dokumenten der EZB, die die nicht zustande gekommene Veräußerung der portugiesischen Bank Efisa S.A. an die Pivot S.G.P.S betreffen*, ist am 30. Oktober 2023 bei der Europäischen Zentralbank (EZB) eingegangen.

Am 27. November 2023 hat die EZB auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 3 des [Beschlusses EZB/2004/3](#)¹ die Frist für die Bearbeitung Ihres Antrags um weitere 20 Arbeitstage verlängert. Grund war ein außergewöhnlich hohes Arbeitsaufkommen infolge einer großen Zahl zeitgleicher Anträge.

In Ihrem Antrag nehmen Sie Bezug auf die Verordnung 1049/2001. Diese Regelungen gelten jedoch nur für die Europäische Kommission, den Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament. Für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EZB gelten gesonderte Regelungen, die in dem oben genannten Beschluss EZB/2004/3 festgelegt sind.

Verfahrenstechnische Erläuterungen

Wir möchten Sie zunächst auf die Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD) und hier insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 hinweisen. Demnach schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass an einer qualifizierten Beteiligung interessierte Erwerber den für das Kreditinstitut, an dem eine qualifizierte Beteiligung erworben oder erhöht werden soll, zuständigen Behörden diese Tatsache vor dem Erwerb schriftlich anzuzeigen haben.

¹ Beschluss EZB/2004/3 der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 42).

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der SSM-Verordnung ist die EZB alleinig dafür zuständig, für aufsichtliche Zwecke die Beurteilung der Anzeige über den Erwerb oder die Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten durchzuführen. Die Genehmigung eines geplanten Erwerbs qualifizierter Beteiligungen insbesondere zählt zu den sogenannten „gemeinsamen Verfahren“², und die EZB sowie die nationalen zuständigen Behörden sind zu verschiedenen Zeitpunkten in diese Verfahren eingebunden.³

Ermittlung der angeforderten Unterlagen

Nach sorgfältiger Prüfung hat die EZB insgesamt 81 aufsichtliche EZB-Dokumente ermittelt, die für Ihren Antrag relevant sind. Sie können den folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- (1) Vollständige EZB-interne Dokumente oder Auszüge aus diesen sowie Kommunikation mit der Banco de Portugal im Kontext der aufsichtlichen Beurteilung der geplanten Transaktion,
- (2) von der Banco de Portugal verfasste und an die Pivot S.G.P.S adressierte Dokumente und
- (3) von der Pivot S.G.P.S S.A. verfasste und der nationalen zuständigen Behörde zugesandte Dokumente.

Im Anhang zu diesem Schreiben sind die in den jeweiligen Kategorien ermittelten EZB-Dokumente und die Ausnahmeregelungen angeführt, die gemäß Beschluss EZB/2004/3 Anwendung finden.

Prüfung der für eine Offenlegung angeforderten Dokumente

Nach eingehender Prüfung der ermittelten EZB-Dokumente gemäß Beschluss EZB/2004/3 müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass der Zugang zu diesen nicht gewährt werden kann (weder zur Gesamtheit der Dokumente noch zu Teilen davon), da durch deren Offenlegung die Interessen beeinträchtigt würden, die gemäß a) Artikel 1 Buchstabe c des Beschlusses EZB/2004/3 („*Schutz der Vertraulichkeit von Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das Unionsrecht geschützt werden*“) in Verbindung mit Artikel 27 der SSM- Verordnung⁴ und Artikel 53 der Eigenkapitalrichtlinie (CRD)⁵, b) Artikel 4 Absatz 3 („*Meinungsaustausch*

² Siehe Artikel 2 Absatz 3 der SSM-Verordnung. Detaillierte Informationen zu den gemeinsamen Verfahren siehe Artikel 14 und 15 der SSM-Verordnung und Teil V der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank EZB vom 15. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

³ Weitere Informationen zu den Aufsichtsverfahren der EZB für die Beurteilung qualifizierter Beteiligungen sind dem von ihr veröffentlichten Leitfaden zu Verfahren für qualifizierte Beteiligungen zu entnehmen. Dieser ist hier abrufbar: https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.supervisory_guides230523_qualifyingholdingprocedure.de.pdf

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

⁵ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

zwischen der EZB und nationalen zuständigen Behörden und nationalen Zentralbanken“) und c) Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich („geschäftliche Interessen“) des Beschlusses EZB/2004/3 geschützt sind.

Im Folgenden wird die Entscheidung der EZB, die angeforderten Dokumente nicht offenzulegen, für jede Kategorie einzeln erläutert.

1. Schutz der Vertraulichkeit von Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das Unionsrecht geschützt werden – Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses EZB/2004/3

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses EZB/2004/3 muss die EZB den Zugang zu Dokumenten verweigern, wenn deren Weitergabe den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen beeinträchtigen würde, die als vertrauliche Informationen durch das Unionsrecht geschützt werden. Diese Bestimmung knüpft an die Geheimhaltungspflichten nach Artikel 27 der SSM-Verordnung⁶ und Artikel 53 ff. CRD an und legt allgemein verbindlich fest, dass die Weitergabe vertraulicher aufsichtlicher Informationen verboten ist.

In Verbindung mit den Grundsätzen, die der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil im Fall *Baumeister*⁷ aufstellt, ergibt sich aus diesen Bestimmungen, dass dieses Verbot für alle Dokumente gilt, die im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) erstellt oder verwahrt werden und a) nicht öffentlich zugänglich sind und b) deren Verbreitung die Interessen der natürlichen oder juristischen Person, die diese Information bereitgestellt hat, oder die Interessen Dritter oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems der Bankenaufsicht in der Europäischen Union beeinträchtigen dürfte.

Die Dokumente enthalten konkrete vertrauliche Informationen, die sich auf den an einer qualifizierten Beteiligung interessierten Erwerber beziehen. Hierzu zählen reputationsbezogene Informationen, Informationen zum geplanten Erwerb, zur Finanzierung des geplanten Erwerbs sowie Informationen, die über das hinausgehen, was über die aufsichtlichen Methoden, Überprüfungen, Feststellungen, Strategien und Verfahren der zuständigen Behörden (einschließlich der EZB) veröffentlicht worden ist.

Diese Informationen stellen vertrauliche aufsichtliche Informationen im Sinne von Artikel 53 CRD dar, deren Vertraulichkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses EZB/2004/3 „durch das Unionsrecht geschützt“ ist.

Die EZB bestätigt daher, dass a) die in den ermittelten Dokumenten (Kategorie 1 bis 3) enthaltenen Informationen nicht öffentlich zugänglich sind und b) ihre Verbreitung nicht nur die Interessen der natürlichen oder juristischen Person, die diese Information bereitgestellt hat, oder die Interessen Dritter und/oder die Interessen der betroffenen Kreditinstitute

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

⁷ Siehe Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegen Ewald Baumeister, C-15/16, ECLI:EU:C:2018:464, Rn. 35.

beeinträchtigen würde, sondern auch das öffentliche Interesse an einem ordnungsgemäßen Funktionieren des Aufsichtssystems insgesamt.⁸

Die ermittelten Dokumente fallen demzufolge unter die Geheimhaltungspflicht.

Diesbezüglich weist die EZB darauf hin, dass die Geheimhaltungspflichten nicht nur dazu dienen sollen, einzelne Kreditinstitute und, wie in diesem Fall, mögliche Inhaber qualifizierter Beteiligungen zu schützen, sondern auch das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtssystems in seiner Gesamtheit. Vor diesem Hintergrund dürfte die Verbreitung von Informationen, die Aufschluss darüber geben, inwieweit ein beaufsichtigtes Unternehmen anstehende aufsichtliche Anforderungen im Zusammenhang mit aufsichtlichen Bewertungen und Feststellungen erfüllt, generell das Vertrauen des beaufsichtigten Unternehmens darauf, dass die Aufsicht seine Informationen nicht weitergibt, beeinträchtigen. Sich darauf verlassen zu können, dass Informationen dieser Art nicht offengelegt werden, ist zum einen entscheidend dafür, dass der effektive Informationsaustausch zwischen beaufsichtigten Unternehmen und der Aufsichtsbehörde gewährleistet werden kann, was wiederum für eine wirksame Aufsicht unerlässlich ist. Zum anderen könnten die von den zuständigen Behörden entwickelten und umgesetzten aufsichtlichen Methoden und Strategien durch die Verbreitung von Informationen, die den sich auf das betreffende Unternehmen beziehenden aufsichtlichen Bewertungen und Feststellungen zugrunde liegen, offengelegt und so untergraben werden.

Dieses Vertraulichkeitsgebot behält seine Gültigkeit auch bei Banken, die abgewickelt oder liquidiert worden sind.

Es liegt auf der Hand, dass es unter den Marktteilnehmern zu ungerechtfertigten Spekulationen hinsichtlich der an den geplanten Transaktion beteiligten Parteien kommen könnte, wenn (über die Beschreibung im Anhang hinaus) zusätzliche Informationen über den Inhalt der Dokumente, die unserer Überprüfung zufolge für Ihren Antrag relevant sind, öffentlich zugänglich würden.

Dementsprechend würde eine eingehendere Begründung, warum der Zugang zu den jeweiligen Dokumenten nicht gewährt wird (über das hinaus, was in der Beschreibung im Anhang angegeben ist), die Vertraulichkeit dieser Dokumente gefährden, und die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses EZB/2004/3 wäre gegenstandslos.⁹

Aus den vorstehenden Gründen ist die EZB daher der Auffassung, dass durch die Verbreitung der vertraulichen aufsichtlichen Informationen, die die ermittelten Dokumente der Kategorie 1 bis 3 enthalten, der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses EZB/2004/3 vorgesehene Schutz der Vertraulichkeit von Informationen konkret und tatsächlich beeinträchtigt würde.

⁸ Siehe Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegen Ewald Baumeister, C-15/16, ECLI:EU:C:2018:464, Rn. 33; Annett Altmann u. a. gegen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, C-140/13, ECLI:EU:C:2014:2362, Rn. 31 bis 33, und Gemeinde Hillegom gegen Cornelis Hillenius, C-110/84, ECLI:EU:C:1985:495, Rn. 27.

⁹ Siehe Sison gegen Rat, Rechtssachen T-110/03, T-150/03 und T-405/03, ECLI:EU:T:2005:143, Rn. 84. Siehe auch Aeris Invest Sàrl gegen Europäische Zentralbank, Rechtssache T-827/17, ECLI:EU:T:2021:660, Rn. 264 (nach Einlegung von Rechtsmittel noch anhängig).

2. Meinungs austausch zwischen der EZB und den NCAs – Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses EZB/2004/3

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses EZB/2004/3 muss die EZB den Zugang zu Dokumenten verweigern, die den Meinungs austausch zwischen der EZB und anderen einschlägigen Einrichtungen wiedergeben, auch nachdem die Entscheidung getroffen wurde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

Die Dokumente der Kategorie 1 enthalten den Meinungs austausch zwischen den NCAs und der EZB in Bezug auf gemeinsame Verfahren. Die Verbreitung der zwischen der EZB und den NCAs ausgetauschten Dokumente kann die Bereitschaft der NCAs unterhöhlen, der EZB offen und unzensuriert ihre Einschätzung mitzuteilen. Wenn Dokumente offengelegt werden, die einen vertraulichen Meinungs austausch zum Inhalt haben, könnte sich die EZB nicht mehr frei und offen mit den NCAs über ihre jeweiligen Ansichten austauschen.

Würden diese Ansichten offengelegt, auch nach einer Entscheidung, so würde der Raum für den Meinungsbildungsprozess bei der Formulierung und beim Erlass solcher Entscheidungen gravierend eingeschränkt. Insofern ist es unerlässlich, dass es den Fachleuten der EZB möglich ist, ihre ehrliche Meinung zur Sache so zu äußern, dass es nach allgemeiner Auffassung dem öffentlichen Interesse am wirksamsten dient. Wenn Dokumente offengelegt würden, in denen interne Beratungen oder ein interner Meinungs austausch wiedergegeben sind, so müssten die sich äußernden Personen auch in Zukunft mit einer solchen Offenlegung rechnen. Im Extremfall könnte dies dazu führen, dass sie womöglich Selbstzensur betreiben und nicht mehr offen ihre Meinung äußern oder mögliche Szenarien nicht mehr vollumfänglich ausführen.¹⁰ Das wirksame Vorgehen der EZB bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion könnte dadurch schwer beeinträchtigt werden.

Im vorliegenden Fall stellt demnach der Schutz der Vertraulichkeit der jeweiligen internen Gespräche das überwiegende Interesse dar.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist die EZB der Auffassung, dass durch die Verbreitung der vertraulichen aufsichtlichen Informationen, die in den Dokumenten der Kategorie 1 enthalten sind, der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Vertraulichkeit von internen Gesprächen innerhalb der EZB gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses EZB/2004/3 konkret und tatsächlich beeinträchtigt würde.

3. Geschäftliche Interessen – Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Beschlusses EZB/2004/3

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Beschlusses EZB/2004/3 muss die EZB den Zugang zu einem Dokument verweigern, wenn durch dessen Verbreitung der Schutz der

¹⁰ Siehe MyTravel Group plc gegen Kommission, Rechtssache T-403/05, ECLI:EU:T:2008:316, Rn. 52.

geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person beeinträchtigt würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung. Die Dokumente der Kategorie 3 enthalten sensible Geschäftsinformationen der verschiedenen Unternehmen, die von der Beurteilung des Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen betroffen sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Informationen über ihre Geschäftspläne, Beurteilungen ihrer Anteilseigner, Governance-Strukturen, Outsourcing und/oder Pläne zur Kapitalbeschaffung. Wenn die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen öffentlich werden, so könnte dies negative Auswirkungen auf die Stellung, die geschäftlichen Interessen und die Position der Pivot S.G.P.S S.A. haben.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist die EZB der Auffassung, dass durch die Verbreitung der in den ermittelten Dokumenten der Kategorie 3 enthaltenen Informationen der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Beschlusses EZB/2004/3 konkret und tatsächlich beeinträchtigt würde.

4. Überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung

Die in Artikel 4 Absatz 2 bzw. Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses EZB/2004/3 enthaltene Ausnahme vom Recht auf Zugang findet keine Anwendung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten Dokumente besteht. Ein solches Interesse muss a) öffentlich sein und b) den Schaden überwiegen, der durch die Verbreitung entstünde. In diesem Fall muss, damit der Schutz des öffentlichen Interesses geltend gemacht werden kann, auf Grundlage der Natur der betroffenen Dokumente konkret und ausführlich begründet werden, weshalb die Offenlegung erforderlich ist.¹¹

Ihrem Antrag konnten wir jedoch keine Argumente entnehmen, die für ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der antragsgegenständlichen Dokumente sprechen.

Rechtsbehelfe

Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses EZB/2004/3 sieht Folgendes vor: „Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung kann der Antragsteller binnen 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antwortschreibens der EZB einen Zweitantrag an das Direktorium der EZB richten und es um eine Überprüfung des Standpunkts der EZB ersuchen“.

¹¹ Siehe Rechtssache T-727/15, Association Justice & Environment gegen Europäische Kommission, Rn. 56.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Petra Senkovic

Generaldirektorin Sekretariat

[Unterschrift]

Margarita-Louiza Karydi

Leiterin der Abteilung Compliance and Governance

ANHANG

	Kategorie	Beschreibung	Anzahl der Dokumente	Zugang	Begründung
1	Interne Dokumente der EZB (oder Auszüge aus diesen) und Kommunikation mit der Banco de Portugal im Kontext der aufsichtlichen Beurteilung der geplanten Transaktion (2016 und 2017)	<p>Die internen EZB-Dokumente sowie Auszüge aus diesen, wie etwa ein vertrauliches Memo der EZB samt Anhängen, enthalten vertrauliche Informationen zu den Vermögenswerten, den Eigenkapitalquoten, dem Veräußerungsprozess und den Kapitalanforderungen von Efisa.</p> <p>Der direkte Austausch zwischen der EZB und der Banco de Portugal beinhaltet Informationen zu den für das Verfahren geltenden gesetzlichen Fristen, Fragen bezüglich des Verfahrens und die Anzeige des Rücktritts vom beabsichtigten Erwerb.</p>	5	Nein	<p>Diese Informationen sind vertraulich und der Zugang zu den ermittelten Dokumenten kann nicht gewährt werden, da ihr Inhalt nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses EZB/2004/3 („Schutz der Vertraulichkeit von Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das Unionsrecht geschützt werden“) in Verbindung mit Artikel 27 der SSM-Verordnung und Artikel 53 der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) sowie gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Beschlusses EZB/2004/3 („Meinungsaustausch zwischen der EZB und nationalen zuständigen Behörden“) geschützt ist.</p> <p>Der Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Dokumenten dürfte sich negativ auf das Vertrauen des interessierten Erwerbers auswirken, da dieser davon ausgeht, dass die NCAs und die EZB die ihn betreffenden Informationen vertraulich behandeln, was eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass beaufsichtigte Unternehmen bereit sind, mit der zuständigen Aufsichtsbehörde aufsichtliche Informationen</p>

					<p>auszutauschen. Der ungehinderte Informationsaustausch ist außerdem eine Grundvoraussetzung für gemeinsame Verfahren, und die NCAs müssen darauf vertrauen können, dass die EZB die bereitgestellten Informationen auf eine Weise behandelt, die strikt mit den Geheimhaltungspflichten in Einklang steht.</p> <p>Außerdem würde sich die öffentliche Verbreitung der vertraulichen Informationen wahrscheinlich negativ auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtssystems auswirken, da aufsichtliche Informationen, die zwischen der Bank und ihren Aufsichtsbehörden ausgetauscht wurden, sowie der Austausch zwischen den NCAs und der EZB in Bezug auf gemeinsame Verfahren offengelegt würden. Dementsprechend würde eine eingehendere Begründung, warum der Zugang zu den Dokumenten nicht gewährt wird, die Vertraulichkeit dieser Dokumente gefährden, und die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses EZB/2004/3 wäre gegenstandslos.</p>
2	Von der Banco de Portugal verfasste und an die Pivot S.G.P.S adressierte Dokumente (2016 und 2017)	Schreiben der Banco de Portugal an die Pivot S.G.P.S, mit denen aufsichtliche Informationen zur finanziellen Solidität der Erwerber und deren Fähigkeit, das	7	Nein	<p>Diese Informationen sind vertraulich und der Zugang zu den ermittelten Dokumenten kann nicht gewährt werden, da ihr Inhalt nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses EZB/2004/3 („Schutz der Vertraulichkeit von Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das</p>

	<p>Zielunternehmen auf absehbare Zeit zu unterstützen, angefordert werden, d. h. konkrete Informationen über die beteiligten Unternehmen, gestellte Garantien, klärende Erläuterungen zu Jahresabschlüssen und Finanzprognosen, strategische Planung, interne Governance-Strukturen, Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Einlagenrichtlinien, Kaufpreis, Prognosen usw., in denen auch auf Kommentare von Pivot S.G.P.S. eingegangen wird.</p>		<p>Unionsrecht geschützt werden“) in Verbindung mit Artikel 27 der SSM-Verordnung und Artikel 53 der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) geschützt ist.</p> <p>Der öffentliche Zugang zu diesen Dokumenten dürfte sich negativ auf das Vertrauen des interessierten Erwerbers auswirken, da dieser davon ausgeht, dass die NCAs und die EZB die ihn betreffenden Informationen vertraulich behandeln, was eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass potenzielle Inhaber qualifizierter Beteiligungen bereit sind, mit der zuständigen Aufsichtsbehörde Informationen auszutauschen. Der ungehinderte Informationsaustausch ist außerdem eine Grundvoraussetzung für gemeinsame Verfahren, und die NCAs müssen darauf vertrauen können, dass die EZB die bereitgestellten Informationen auf eine Weise behandelt, die strikt mit den Geheimhaltungspflichten in Einklang steht.</p> <p>Wie bereits erwähnt dienen die Geheimhaltungspflichten nicht nur dazu, einzelne Kreditinstitute und, wie in diesem Fall, mögliche Inhaber qualifizierter Beteiligungen zu schützen, sondern auch das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtssystems in seiner Gesamtheit. Dieses würde wohl negativ beeinflusst, wie auch das wirksame Vorgehen der EZB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Verfahren, wenn die von der Pivot S.G.P.S</p>
--	--	--	--

				<p>S.A. angeforderten aufsichtlichen Informationen offengelegt würden.</p> <p>Durch den Zugang der Öffentlichkeit zu einigen der ermittelten Dokumente könnten Informationen bekannt werden, die über das hinausgehen, was im Hinblick auf aufsichtliche Methoden, Feststellungen, Strategien und Verfahren der zuständigen Behörden bereits öffentlich ist. Darum könnte der Zugang der Öffentlichkeit a) mit der Gefahr verbunden sein, dass die zuständigen Behörden und die EZB aufsichtliche Methoden und Strategien künftig nicht mehr anwenden bzw. umsetzen können. Zudem könnte er sich b) negativ auf die Funktionsfähigkeit des Bankenaufsichtssystems auswirken, da das wirksame Vorgehen der zuständigen Behörden und die Anwendung dieser Strategien durch die EZB untergraben würde. Der Zugang der Öffentlichkeit zu den ermittelten Dokumenten würde somit das wirksame Vorgehen der EZB bei der Durchführung ihrer gemeinsamen Verfahren stark beeinträchtigen.</p> <p>Dementsprechend würde eine eingehendere Begründung, warum der Zugang zu den Dokumenten nicht gewährt wird, die Vertraulichkeit dieser Dokumente gefährden, und die</p>
--	--	--	--	---

					Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses EZB/2004/3 wäre gegenstandslos.
3	Von der Pivot S.G.P.S S.A. verfasste und den nationalen zuständigen Behörde zugesandte Dokumente (2015 bis 2017)	<p>Direkter Austausch zwischen der Pivot S.G.P.S S.A. und der Banco de Portugal in Bezug auf den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an der Efisa S.A.</p> <p>Diese Dokumente beinhalten vertrauliche aufsichtliche Informationen zur Pivot S.G.P.S S.A, wie das Rücktrittsschreiben, Finanzierung, Informationen zu Anteilseignern, Plan für Unternehmensinvestitionen, Einnahmeströme, Zielgrößen, Jahresabschlüsse, Prognosen, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Mitteilungen und Antwortschreiben an Banco de Portugal bezüglich der angeforderten Informationen (siehe Kategorie 2).</p>	69	Nein	<p>Diese Informationen sind vertraulich und der Zugang zu den ermittelten Dokumenten kann nicht gewährt werden, da ihr Inhalt nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses EZB/2004/3 („Schutz der Vertraulichkeit von Informationen, die als vertrauliche Informationen durch das Unionsrecht geschützt werden“) in Verbindung mit Artikel 27 der SSM-Verordnung und Artikel 53 der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) sowie gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Beschlusses EZB/2004/3 („geschäftliche Interessen einer natürlichen oder juristischen Person“) geschützt ist.</p> <p>Die aufsichtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen an Kreditinstituten ist ein wichtiges Instrument, um die wirksame Beaufsichtigung des europäischen Finanzsystems zu gewährleisten. Interessierte Erwerber sind rechtlich verpflichtet, ihre Anzeigen korrekt und vollständig zu verfassen und Informationen offen und unverzüglich zu übermitteln, damit sich die Aufsichtsbehörden ein fundiertes Urteil bilden können. Der Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Dokumenten dürfte sich negativ auf das Vertrauen des interessierten Erwerbers</p>

				<p>auswirken, da dieser davon ausgeht, dass die NCAs und die EZB die ihn betreffenden Informationen vertraulich behandeln, was eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass potenzielle Inhaber qualifizierter Beteiligungen bereit sind, mit der zuständigen Aufsichtsbehörde Informationen auszutauschen.</p> <p>Der ungehinderte Informationsaustausch ist außerdem eine Grundvoraussetzung für gemeinsame Verfahren, und die NCAs müssen darauf vertrauen können, dass die EZB die bereitgestellten Informationen auf eine Weise behandelt, die strikt mit den Geheimhaltungspflichten in Einklang steht. Wie bereits erwähnt dienen die Geheimhaltungspflichten auch dazu, das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtssystems in seiner Gesamtheit zu schützen. Dieses würde wohl negativ beeinflusst, wie auch das wirksame Vorgehen der EZB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Verfahren, wenn die zwischen der Pivot S.G.P.S S.A. und der NCA ausgetauschten aufsichtlichen Informationen offengelegt würden.</p> <p>Somit würde der Zugang der Öffentlichkeit zu den ermittelten Dokumenten das wirksame Vorgehen der EZB bei der Durchführung ihrer gemeinsamen Verfahren stark beeinträchtigen.</p>
--	--	--	--	---

					<p>Dementsprechend würde eine eingehendere Begründung, warum der Zugang zu den Dokumenten nicht gewährt wird, die Vertraulichkeit dieser Dokumente gefährden, und die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses EZB/2004/3 wäre gegenstandslos.</p>
--	--	--	--	--	--